

Kapelle und Siechenhaus in Waiblingen.

Von Eugen Schüle, Waiblingen.

Oft werde ich von Fremden und auch Einheimischen gefragt, was es denn für eine Bewandnis mit der Kapelle und dem Siechenhaus habe, ob sie schon alt seien, was für Zwecken sie früher gedient hätten usw. Die Kapelle, erbaut im Jahre 1453 (Oberamts-geschichte Waiblingen) hat 3 Maasswerkfenster mit geradem Sturz, was bei diesem Stil selten vorkommt. An den Längsseiten be-fanden sich früher zwei aufeinanderlaufende Türen; heute ist eine zugemauert. Eine in gotischem Stil gehaltene Holzdecke sowie Wandmalereien sind leider schon lange verschwunden. Eine dieser Wandmalereien soll einen auf ein Rad geflochtenen Mann dargestellt haben. War nun diese Kapelle dem St. Georg geweiht, oder weist dieses Bild auf das nahe Hochgericht (Galgen) hin? Sicherlich haben hier die zum Tod verurteilten die letzte Oelung, den letzten geistlichen Beistand gefunden, und vom Türmchen der Kapelle hat ihnen das Armesünderglöckchen zum letzten Gang zur Richtstätte geläutet.

Die Kapelle ist älter als das Siechenhaus, dessen Insassen sie alt Gotteshaus diente. Aber welchem Zwecke diente sie vor Erbauung des Siechenhauses? Um die Kapelle herum befand sich ein Friedhof, dessen Einfassungsmauer ja den älteren Waib-lingern noch gut in Erinnerung ist, wurden, ja die letzten Reste erst während des Krieges vollends abgebrochen. Bei den Aus-schachtungsarbeiten des Reihenhauses wurde allerdings kein Grab freigelegt. Es kann ja sein, dass die Gräber tiefer liegen. Wie ich in Erfahrung bringen konnte, wurde nur einmal, bei An-lage eines Rübenloches, ein Skelett gefunden, und zwar ganz nahe der Kapelle. Es wird sich hier wohl um einen Seuchenfried-hof handeln, in den später auch die Toten des Siechenhauses aufgenommen wurden.

In der Glockenstube der Kapelle, welche sich auf der Giebelseite befindet, waren drei Oeffnungen, ungefähr 25 cm breit und 35 cm hoch. Durch diese Löcher konnte man den Raum innerhalb der Kapelle überblicken. Zu welchem Zwecke waren diese Oeffnungen? Konnten von hier aus Seuchenkranke dem Gottesdienst beiwohnen? Eigentlichen kirchlichen Zwecken scheint die Kapelle schon lange nicht mehr zu dienen. Sie wurde zu allem möglichen ver-wendet. Scheune, Lagerraum, Werkstatt, in der Glockenstube wurden eine Zeitlang die Selbstmörder aufgebahrt, später wurde eine Waschküche eingerichtet, deren Kamin die ganze Kapelle verschandelt. Erst in letzter Zeit, unter Leitung unseres tatkräftigen, energischen Bürgermeisters, Herrn Diebold, wurde durch den bekannten Stukkateurmeister, Herrn Winkler, eine schöne Stukkdecke im Barockstil angebracht; Fenster wurden ein-gesetzt, ein Fussboden gelegt, die Anlage frisch eingezäunt und Bänke gesetzt, denn die An Kapelle steht unter Denkmalschutz und muss erhalten werden. Zur Zeit dient sie unserer Hitler-Jugend als Heim.

Das Siechenhaus (Waiblingen und das untere Remstal) wurde 1556 - 1559 mit Unterstützung Herzog Christophs von der Stadt

erbaut. Es diente als Seuchenspital, das zeigt schon die isolierte Lage, weitab von der mit einem Mauerring umgebenen Stadt. Denn Seuchenspitäler, Abdecker, Scharfrichter etc. mussten ja im Mittelalter ausserhalb der Stadt sein. Nun wurden natürlich, namentlich in seuchenfreien Zeiten, auch andere, namentlich Arme, aufgenommen. Die Spitäler des Mittelalters, in der Hauptsache durch Stiftungen unterhalten, waren es nun solche weltlicher oder kirchlicher Art, nahmen nicht nur Kranke, sondern auch alte und arme Leute auf. In der nunmehr zu Deutschland heimgekehrten Ostmark wurde ich zu Anfang dieses Jahrhunderts noch, wenn ich mich als Wanderbursche obdachlos meldete, in verschiedenen Orten zum Uebernachten ins Spital eingewiesen, was mir immer noch lieber war als im Spritzenhaus oder Ortsarrest zu kampieren.

Nun gab es ja früher Orts- und Landarme, Wenn jemand eine gewisse Zeit von seiner Heimat weg war und kam arm zurück, dann kümmerte sich die Gemeinde nicht mehr um ihn, er war dann "landarm". Und all diese unglücklichen Alten, Armen, Kranken, Blödsinnigen, Verkrüppelten, Geisteskranken usw., die heute in verschiedenen Anstalten untergebracht sind, bevölkerten früher die Spitäler, also nicht nur Kranke im heutigen Sinn. So war es auch im Siechenhaus, denn in alten Urkunden steht nur "Städt. Armen- und Krankenhaus". Nach Erbauung des heutigen Krankenhauses in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts verlor es natürlich seinen Charakter als Krankenhaus und wurde das, wie wir es heute kennen.

Nun will ich im Folgenden einige Statuten, die Verwaltung und den Betrieb im Siechenhaus regelten, zur Kenntnis bringen.

1. Zweck der Anstalt.

In das Städt. Armen- und Krankenhaus sollen aufgenommen werden:

- a) Kranke von hier oder von auswärts, für welche die öffentliche Fürsorge von Seiten der Stadt einzutreten hat. Kranke aus anderen Orten des Oberamtsbezirks können nur mit Zustimmung der Ortsarmenbehörde gegen vollständige Entschädigung Aufnahme finden.
- b) Blödsinnige, altersschwache oder arbeitsscheue Ortsangehörige.

Beschäftigung der Armen: Sämtliche Personen, sobald sie arbeitsfähig sind, sollen zu einer angemessenen Beschäftigung, teils für das Hauswesen selbst, teils zu Handarbeiten, teils zum Feldbau so geordnet und regelmässig als nur immer möglich ist angehalten werden. Der Armenvater leitet und beaufsichtigt die Arbeiten der Armen. Um dies zu fördern, soll die Arbeit der Armen in der Landwirtschaft und im Gartenbau dem Armenvater ganz überlassen, von dem Ertrag der Industrie aber ihm ein angemessener Teil zugewiesen werden. (Siehe unter 4.)

2. Entschädigung für Kost.

Um diese soll der Armenvater nach den jeweiligen Frucht-

preisen vollständig entschädigt werden, so zwar, dass der Armenvater keinen Schaden hat, und dass die Armen gehörig gepflegt werden können. Seine Belohnung soll er aber nicht in einem höheren Kostgeld, sondern in dem hienach festgesetzten Wartgeld finden. Es wird ein Regulativ für die Kost aufgestellt, sowohl nach Speisen als auch nach Preisen. Bemerkte wird hier, dass die Entschädigung für Kost im Jahr 1878 neu reguliert und festgestellt worden ist, wie hiernach beschrieben ist: Der Armenvater erhält als Kostgeld den dritten Teil von 8 Pfund Weissbrot pro Person und Tag, z.B. wenn 8 Pfund Weissbrot 96 Pfennig kosten, so berechnet sich das Kostgeld auf 32 Pfennig, steigt der Preis von 8 Pfund Weissbrot auf RM 1.20, so beträgt das Kostgeld 40 Pfennig pro Tag. Nach den Vorschlägen des Arztes kann bei einzelnen Personen eine verbesserte Kost gereicht werden, wofür dem Armenvater eine Zulage bis zu 14 Pfennig pro Tag gewährt wird.

3. Heizung der Anstalt.

Das Holz für den Bedarf des Armenvaters und für die Anstalt selbst schafft die Stadt herbei; es soll so viel als möglich auf Stumpenholz, das mehr Beschäftigung gewährt, Bedacht genommen werden und im übrigen soll die möglichste Sparsamkeit beobachtet werden.

4. Belohnung des Armen- und Krankenhaus-Vaters.

Es folgen hier die näheren Bezeichnungen einiger Grundstücke, die zu seiner Benützung standen, aber heute alle überbaut sind, so der Kirchhof um die Kapelle, die ehemalige Schiessbahn, der Gansgarten und dann die Entschädigung in barem Geld, die gering war, weiter die Arbeiten, welche die Armen auf den eigenen Gütern des Armenvaters leisten mussten, wofür ihm nichts in Anrechnung kommen darf. Hierbei wird aber vorausgesetzt, dass dem einzelnen Armen oder auch allen zusammen Zeit bleiben muss, gewisse Arbeiten für die Stadt zu besorgen, wobei namentlich bedungen wird, dass die Bewohner des Siechenhauses zum Kehren der öffentlichen Plätze, der Schulen, sowie zur Ganshut verwendet werden können. Bemerkte wird hier, dass die im Siechenhaus betriebene Industrie, bestehend im Flechten von Roggenstroh, Selbenschuhen, Litzenschuhen usw. seit dem Jahre 1858 vollständig aufgehört hat.

5. Beschäftigung der Armen, die ausserhalb des Armen und Krankenhauses wohnen.

Hier ist zu sagen, dass es sehr gewünscht wird, dass der Armenvater sowie seine Ehefrau auch diese Arbeit leiten sollen, wofür ihnen eine kleine Entschädigung gewährt wurde. Hier ist beigefügt, dass das Stricken und Häkeln von feineren Arbeiten, insbesondere von Kindern, in der Stadt in ziemlicher Ausdehnung betrieben wurde.

6. Unter 6) finden wir einige Verpflegungssätze und zwar Entschädigung für Kost, Bett, Wohnung, Heizung, Bäder und Wartgeld im Städtischen Krankenhaus. Diese Verpflegungssätze waren nicht einheitlich. Hatte ein Patient Geld, so musste

er mehr zahlen als ein von der Armenkasse Eingelieferter. Es heisst hier: "In Betreff solcher, welche aus eigenen Mitteln Zahlung leisten können, ist sich für jeden einzelnen Fall Beschloss vorbehalten." Auch waren die Sätze Sommers und Winters verschieden. Bettlägerige hatten einen höheren Satz als solche, die nicht im Bett liegen mussten usw. Einige Beispiele: Bei chronischen Kranken für Kost dem Armenvater pro Tag 60 Pfennig, der Kasse für Bett und Wohnung pro Tag 25 Pfennig, zusammen 85 Pfennig.

Bei blosser Arbeitsunfähigkeit: Für Kost dem Armenvater pro Tag 52 Pfennig, der Kasse für Bett und Wohnung pro Tag 10 Pfennig, zusammen 62 Pfennig.

Es gab auch Sätze mit RM 1.40 pro Tag, aber das waren scheinbar die Reichen. Für Zugaben an Weib, Milch und dgl., wenn nötig auch für Medizin, besondere Anrechnung. Und zum Schluss wird der Vorsteher dieses Hauses, oder Armen- und Krankenhaus-Vater, wie es seinerzeit hiess, der gewiss kein leichtes Amt hatte, ermahnt, die Insassen zu beaufsichtigen, die Arbeiten denselben anzuweisen und zu leiten, sei es im Hause oder auf dem Felde, das Betragen derselben zu überwachen, sie zur Ordnung, Gottesfurcht und Zucht in väterlich ernster Weise, sowie durch eigenes Beispiel anzuhalten.

Wie wir hier sehen, war es in der guten alten Zeit doch nicht so glänzend, denn heute wird für Arme und Kranke doch ganz anders gesorgt.